



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 14. Dezember 2015

Nummer 63

Erste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung

Vom 7. Dezember 2015

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 14), der durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 89) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Tierarten		Betrag in Euro
„5	Ziegen	
	Tiere, die älter als neun Monate sind	
	– in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	10,00
	– in Beständen mit sechs und mehr Tieren zusätzlich ab sechstem Tier je Tier	0,85“.

2. In Nummer 6.3 wird in der Spalte **Betrag in Euro** die Angabe „0,185“ durch die Angabe „0,17“ ersetzt.

3. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

Tierarten		Betrag in Euro
„6.4	Putenelterntiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere je Tier	0,18“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg